



Öffentliche Bekanntmachung

Vorhaben der ABO Energy GmbH & Co. KGaA, Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die ABO Energy GmbH & Co. KGaA, Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden, beabsichtigt den Bau und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA) vom Typ Nordex N163, Nabenhöhe 164 m, einem Rotordurchmesser von 163 m, der Gesamthöhe von 245,5 m und einer Nennleistung von 5,7 MW. Das Vorhaben soll in Grünberg, Gemarkung Weitershain, Flur 14, Flurstück 5/2 realisiert werden.

Für die Errichtung der WEA inklusive des Ausbaus des Stichwegs mit Kabelverlegung ist die Rodung von ca. 1,8 ha Wald erforderlich.

Für das Vorhaben war nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern. Ob für ein Vorhaben eine UVP-Pflicht besteht und das Vorhaben damit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf, richtet sich nach den § 6 ff. UVPG.

Zum einen war nach Ziffer 1.6.2 (Errichtung und Betrieb eines Windparks mit 6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen“) der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unter Beachtung des bestehenden Windparks „Auf dem Noll“, Rabenau (bestehend aus sechs bereits in Betrieb befindlichen WEA) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 9 Abs. 2 Nr. 2, § 7 Abs. 1 UVPG erforderlich.

Zum anderen erfolgte gemäß Ziffer 17.2.3 (Rodung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart mit 1 ha bis weniger als 5 ha Wald) der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG.

Die allgemeine Vorprüfung der Nr. 1.6.2 der Anlage 1 UVPG hat ergeben, dass nach abschließender Beurteilung unter Einbeziehung der Angaben der Antragstellerin und unter Beteiligung der betroffenen Fachbehörden von dem geplanten Vorhaben sowohl hinsichtlich der Merkmale wie auch der prognostizierten Auswirkungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind.

Die Flächen- und Bodeninanspruchnahme bzw. Eingriffe werden auf ein Minimum begrenzt, sodass keine schädlichen Auswirkungen zu erwarten sind. Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser und die Grundwasserneubildung konnten nicht festgestellt werden. Alle anfallenden Abfälle werden fachgerecht entsorgt. Schädliche Umweltauswirkungen oder erhebliche Beeinträchtigungen durch Lichtreflexion, Schlag Schatten und Schallemissionen sind nicht zu erwarten. Das Unfallrisiko wird durch geeignete Maßnahmen (u. a. technische Überwachung, Brandschutzkonzept, Eis- bzw. Blitzschutzsysteme, etc.) auf ein Minimum begrenzt.

Hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind aufgrund der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine schwerwiegenden Auswirkungen zu erwarten. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes oder vorhandener Denkmäler findet nicht statt. Die im Umfeld vorkommenden gesetzlich geschützten Gebiete (Natura 2000-Gebiete, Landschaftsschutzgebiete) werden nicht beeinträchtigt.

Die standortbezogene Vorprüfung der Nr. 17.2.3 der Anlage 1 UVPG wurde in zwei Stufen durchgeführt.

In der ersten Stufe wurde festgestellt, dass bei dem geplanten Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Ziffer 2.3.1 (NATURA 2000-Gebiete), 2.3.7 (gesetzlich geschützte Biotope) UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen, sodass in einer zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu prüfen war, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Sind erhebliche nachteilige Auswirkungen zu erwarten, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die zweite Stufe der standortbezogenen Vorprüfung hat ergeben, dass insbesondere aus nachfolgenden Gründen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind:

Die FFH-Verträglichkeitsprognose für das FFH-Gebiet DE - 5319-303 „Waldgebiete zwischen Weitershain und Bersrod“ kam zum Ergebnis, dass keine eingehende FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Natura 2000-Gebiete sind von dem Vorhaben nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf die gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG sind durch das Vorhaben ebenfalls nicht zu erwarten.

Weitere in Anhang 3 Punkt 2.3 UVPG genannte Schutzgüter liegen nicht im Einwirkungsbereich der vorliegenden Planung.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Gießen
den 31.03.2025

Regierungspräsidium Gießen
1060-43.1-53-a-1390-07-00003#2021-00001
Abteilung IV Umwelt